

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache,
Wiedererteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf zum 30.06.2020
sowie Umgestaltung Auslaufbereich Kraftwerk, Stauzielerhöhung,
Änderung Stababstand Feinrechen und Bau einer Fischaufstiegshilfe
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG 1

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost,
Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und
Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee Ost Quelle 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing
Vom 15.02.2023 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Einziehung des Spitzauer Weges 4

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Einziehung des Weges Ragging – Untersurheim 5

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Einziehung des Teisenbergweges 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache,
Wiedererteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf zum 30.06.2020
sowie Umgestaltung Auslaufbereich Kraftwerk, Stauzielerhöhung,
Änderung Stababstand Feinrechen und Bau einer Fischaufstiegshilfe
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG**

Die BWK Bischofswieser Wasserkraft OHG Heitauer-Stangassinger, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen hat am 19. Juli 2021 beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis vom 30.06.2000 für die seit 2003 bestehende Wasserkraftanlage Uhlmühle, An der Ache 62a, 83483 Bischofswiesen (Fl. Nr. 325, Gemarkung Bischofswiesen) beantragt, da diese am 30. Juni 2020 abgelaufen ist.

Die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 und § 15 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache betrifft die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände Aufstauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), Ableiten in die Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und Wiedereinleiten des abgearbeiteten Triebwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Zusätzlich zur Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf ergeben sich folgende Änderungen zu der ursprünglichen wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis:

1. Umgestaltung des Unterwasser-Auslaufbereiches des Kraftwerks durch
 - Absenkung der Auslaufschwelle des Unterwasserbeckens um 21 cm
 - Erhöhung der bestehenden Streichmauer zum Schutz gegen die Eintragung von Feinkies im Hochwasserfall in das Unterwasserbecken und
 - Vertiefung des ca. 25 m flussabwärts des Kraftwerksgebäudes liegenden Sohlriegels 1 mit einer Höhe von 582,50 m üNN im mittleren Bereich mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 0,50 m auf die Höhe von 582,00 m üNN.
2. Änderung bzw. Erhöhung des bisher erlaubten Stauziels von 588,67 m üNN durch eine Holzlatte auf der Oberkante des Klappenwehres um 5 cm auf 588,72 m üNN.
3. Änderung Stababstand Feinrechen von 20 mm auf künftig 15 mm
4. Neuerrichtung Fischliftschleuse nach System „Der Wasserwirt“ als Fischaufstiegshilfe mit Wasserdotation 0,2 m³/s zur Herstellung der Durchgängigkeit am Querbauwerk Sohlstufe mit Klappenwehr (Fischauf- und Abstieg), Neuregelung der Restwasserabgabe

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i.V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. der 13.14 Anlage 1 zum UVPG – „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ die Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist die Technische Planung, insbesondere der Erläuterungsbericht vom 19. Juli 2021 sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie die Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Wasser und Fischerei wurden in der vorgelegten Planung ausreichend untersucht und dargestellt. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem FFH- oder SPA-Gebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswerten erheblichen Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der Gewässerökologie bewirkt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen zum Anlagenbetrieb und bei der Bauausführung zur Neuerrichtung der Fischliftschleuse soweit wie möglich minimiert. Der Einbau der Fischliftschleuse führt zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Bischofswiesener Ache und bildet somit die entscheidende Grundlage dafür, dass sich der ökologische Zustand insgesamt verbessern kann.

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Wasser	gering	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	-
Klima	nicht gegeben	-
Landschaft	gering	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	-

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen zusätzlich nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt nach § 25 UVPG zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Wasserrechtsverfahren kann wie mit Schreiben vom 19. Juli 2021 beantragt mit dem Ziel der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis weitergeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 7. Februar 2023 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 8. Februar 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtsantrag Trinkwasserversorgung Thumsee Ost, Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Thumsee Ost Quelle

Betreiber: Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost

Einladung zum Erörterungstermin

Der Wasserbeschaffungsverband Thumsee Ost hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Neuerteilung einer **Bewilligung für die Wasserentnahme** aus der Thumsee Ost Quelle nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus der Quelfassung, einem Hochbehälter, sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Quelle liegt auf einer Anhöhe oberhalb des Anwesens Thumsee 5a.

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Vereinigungen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 02. März 2023 um 9:00 Uhr
im Sitzungssaal 2 des Landratsamtes Berchtesgadener Land.**

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 22. Februar 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing Vom 15.02.2023

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Freilassing vom 11.01.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 3 vom 18.01.2005 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Städtische Auszeichnungen

Die Stadt Freilassing verleiht

1. die Bürgermedaille der Stadt Freilassing (§ 2),
2. den Goldenen Ehrenring der Stadt Freilassing (§ 3),

3. Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold (§ 3 a).“

2. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Ehrennadel

(1) Eine Ehrennadel kann an ausscheidende Stadtratsmitglieder verliehen werden

- a) nach sechs Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Bronze (Abs. 2)
- b) nach zwölf Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Silber (Abs. 3)
- c) nach achtzehn Jahren Stadtratstätigkeit: Ehrennadel in Gold (Abs. 4).

(2) Die Ehrennadel aus Bronze ist eine Anstecknadel aus Tombak/Messing, kupferfarben veredelt, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.

Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02 ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (goldfarben).

(3) Die Ehrennadel aus Silber ist eine Anstecknadel aus Silber 925/-rhodiniert, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.

Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt und glanzpoliert, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02 ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (silberfarben).

(4) Die Ehrennadel aus Gold ist eine Anstecknadel aus Gold 333/- 18ct vergoldet, geprägt in 2-dimensional grafischer Darstellung. Sonderform: Wappen, ca. 18 x 20 mm, ca. 1,2 mm stark.

Vorderseite: Wappenkonturlinien und Außenrand erhaben geprägt und glanzpoliert, Hintergrundfläche feinmatt sandgestrahlt, edles Aussehen durch den Kontrast zwischen matt und Glanz mit 1 eingefassten Brillanten 0,02ct – links vor dem Maul des Pferdes. Rückseite mit langer Anstecknadel und einfacher Nadelsicherung (goldfarben).“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Verleihung der Bürgermedaille, des Goldenen Ehrenringes und der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Ersten Bürgermeister.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mit der Aushändigung der Bürgermedaille, des Goldenen Ehrenringes und der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold ist die Aushändigung einer Verleihungsurkunde über die Auszeichnung verbunden.“

5. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bürgermedaille, der Goldene Ehrenring und die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold dürfen nur vom Inhaber der Verleihungsurkunde getragen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 15. Februar 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Einziehung des Spitzauer Weges**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 08.11.2022 wird,
die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 eingezogen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Spitzauer Weg
Flurnummer:	9933-0-103 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Nordöstliches Ende Fl. Nr. 103/14, Gemarkung Surheim
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Ragging – Untersurheim“ bei nordwestliches Ende der Fl. Nr. 103/14, Gemarkung Surheim
Länge:	0,029 km
Gemeinde:	Saaldorf-Surheim
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,029	0,029

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden. Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft des Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf, den 15. Februar 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen; Einziehung des Weges Ragging - Untersurheim

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 11.10.2022 wird,

die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 eingezogen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Ragging - Untersurheim
Flurnummer:	9933-0-26 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Ortsstraße Ragging
Endpunkt:	Einmündung in die alte B 20
Länge:	0,950 km
Gemeinde:	Saaldorf-Surheim
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-13/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-25/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-27/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-102/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-103/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-105/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-106/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-107/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-108/0		0,000	0,950	0,950
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-109/0		0,000	0,950	0,950

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden. Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft des Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf, den 15. Februar 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen;
Einziehung des Teisenbergweges**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 11.10.2022 wird,
die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 eingezogen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Teisenbergweg
Flurnummer:	9933-0-1832/3 Gemarkung Surheim (Ganz)
Anfangspunkt:	Abzw. v. öffentl. Feld- und Waldweg "Ragging - Untersurheim"
Endpunkt:	Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1831/1 Gemarkung Surheim
Länge:	0,100 km
Gemeinde:	Saaldorf-Surheim
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1831/1		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1831/2		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/0		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/1		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-1832/4		0,000	0,100	0,100
Straßenbaulast	Eigentümer von Flurstück 9933-0-104/0		0,000	0,100	0,100

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden. Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft des Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf, den 15. Februar 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 412 161 600

Nr. 3 412 156 162

Nr. 3 412 132 833

Nr. 3 412 108 304

werden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 09. Februar 2023
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
